

Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung.

XI. Jahrgang.

Darassalam, 17. Februar 1910.

No. 7.

Inhalt: Bekanntmachung betr. die Viehtransport im Bezirk Darassalam. — Bekanntmachung betr. Sperre der Ortschaften Gare bei Wilhelmstal und Kirobe bei Korogwe für Rindvieh. — Bekanntmachung betr. die vom Gouverneur von Uganda erlassenen Verfügungen betr. die Einfuhr von Vieh aus Deutsch-Ostafrika nach Uganda. — Bahnpolizei der Usamburabahn. — 2 Bekanntmachungen der Bergbehörde. — Personalmeldungen. —

Bekanntmachung.

Die Verordnung betreffend den Transport von Rindvieh und Pferden vom 27. Februar 1909, Jr. Nr. 3065 (Amtl. Anzeiger, Nr. 6/09) wird auf Grund ihres § 7 für den Bezirk Darassalam von 15. März 1910 ab in Kraft gesetzt.

Von diesem Tage ab hat gemäß ihres § 2 dieser Transport zwischen den einzelnen Bahnhöfen nur mittelst der Eisenbahn stattzufinden.

Das Treiben von Rindvieh über Land innerhalb des Bezirks zu den Bahnhöfen ist nur auf dem jedesmal nächsten Wege zulässig.

Alle anderen Wege insbesondere auch durch die benachbarten Küstenbezirke unter Umgehung der Bahn sind den Zutrieb verboten.

Dagegen ist das Treiben in die benachbarten Küstenbezirke jedoch nur von Darassalam aus auf den Wegen, die dem Meeresstrande zunächst parallel laufen, gestattet.

Das Treiben von Pferden ist überall zulässig.

Darassalam, den 11. Februar 1910

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
von Spalding

Jr. Nr. 2142. V.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Verordnung betreffend die Bekämpfung des Küstenfiebers vom 27. Februar 1909 J. Nr. 3065, Amtlicher Anzeiger 6/09, hat das Bezirksamt Wilhelmstal die Ortschaften Gare bei Wilhelmstal und Kirobe bei Korogwe für Rindvieh gesperrt.

Darassalam, den 15. Februar 1910

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
von Spalding

J. No. 2168. V.

Bekanntmachung.

Die folgenden von dem Gouverneur von Uganda erlassenen Verfügungen betreffend die Einfuhr von Vieh aus Deutsch-Ostafrika werden hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht

Darassalam, den 13. Februar 1910

Der Kaiserliche Gouverneur.
In Vertretung
von Spalding.

J. Nr. 1908. V.

1. Verfügung.

(Erlassen vom Gouverneur von Uganda gemäß Abteilung 8 der Viehseuchenverordnung von 1902.)

1. Alle aus Britisch-Ostafrika nach Uganda einzuführenden Tiere sind über den Hafen von Entebbe zu bringen.

2. Alle derartigen Tiere sind beim Betreten von Uganda einer Untersuchung durch den beamteten Tierarzt oder einen anderen vom Gouverneur zu diesem Zweck bestimmten Beamten (weiterhin als „Aufsichtsbeamten“ bezeichnet), zu untersuchen und dürfen nicht weiter gebracht werden, bis sie von dem einen solchen Beamten besichtigt sind.

3. Für jedes so von Britisch-Ostafrika eingeführte Tier muss ein von einem approbierten Tierarzt ausgestelltes Zeugnis vorgewiesen werden, das bescheinigt, dass das betreffende Tier zur Zeit der Ausfuhr aus Britisch-Ostafrika seuchenfrei war; die Einfuhr von Tieren ohne derartiges Begleit-Zeugnis ist verboten.

4. Jedes Tiere, für das diese Bekanntmachung zutrifft, kann so lange, und an den Plätze, wie es der Aufsichtsbeamte bestimmt, in Quarantäne gehalten werden.

5. Der Aufsichtsbeamte ist befugt, anzuordnen, dass derartige Tiere Tauchbädern, Stallhaltung oder anderen Massnahmen zur Desinfektion, Impfung und Prüfung unterworfen werden.

6. Jede derartige Anordnung kann auf Antrag des Eigentümers des Tieres vom Gouvernement auf Kosten und Gefahr des Eigentümers ausgeführt werden.

7. Die durch die Quarantäne von Tieren entstehenden Kosten hat der Eigentümer zu tragen.

Entebbe, 23. 1. 09.

gez. H. Heck et H. Bell.

2. Verfügung.

(Erlassen vom stellvertretenden Gouverneur von Uganda auf Grund Abteilung 8 der Viehseuchenverordnung von 1902)

Die Verfügung vom 23. 1. 09. wird auf Grund der oben angeführten Verordnung auf alle Tiere, die nach Uganda aus Deutsch-Ostafrika und vom Kongo eingeführt werden, in der Weise ausgedehnt, als ob diese Gebiete darin ebenso wie Britisch-Ostafrika erwähnt wären.

Entebbe, 6. 12. 09.

gez. Alexander Boyle.

Bahnpolizei der Usambarabahn:

Als Bahnpolizeibeamte sind vereidigt worden:

Betriebsinspektor Tinzmann

Streckenvorarbeiter Heinrich Schauf

„ Richard Scholtz

„ Adolf Lukas

„ Gustav Fischlein

Daressalam, den 8. Februar 1910

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung
von Spalding.

J. No. 1315. XII.

Bekanntmachung.

Gegen den Antrag des Bergbautreibenden Fritz Korn in Kingolwira, sein im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffeldverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 202 eingetragenes Schürffeld unter dem Namen „Elternsegen“ in ein gemeinsames Bergbaufeld umzuwandeln — Amtlicher Anzeiger vom 23. Oktober 1909 Nr. 40 — sind bis zum 1. Februar 1910 Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäß § 47 der Bergverordnung angeordnet, dass die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 12. Februar 1910

Kaiserliche Bergbehörde

Dr. Humann

J No 2213. IX

Bekanntmachung.

Die Morogoro-Glimmerwerke vorm. A. Prüsse, G. m. b. H. in Charlottenburg haben beantragt, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffeldverzeichnis der Kaiserl. Bergbehörde unter Nr. 242 eingetragenes Schürffeld in ein Bergbaufeld umzuwandeln. Letzteres soll nach der Umwandlung den Namen „Aframasi“ führen.

Das Schürffeld liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro an dem Abhange des Chakalla-Berges etwa 250 m östlich von dem Bergbaufelde „Kronprinzessin“ in der Landschaft Mbujo. Die Längsrichtung des Feldes streicht von Süden nach Norden Feldgröße 50×200 m.

Im Uebrigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Lageplan Bezug genommen.

Die Bergbauberechtigung soll sich auf gemeine Mineralien beziehen.

An alle diejenigen, die ein der Umwandlung widersprechendes Recht zu haben glauben, ergeht die Aufforderung, diese Rechte bis spätestens am 1. April 1910 bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls sie bei der Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zu dem genannten Tage ist die Einsicht des Lageplans jedem gestattet.

Daressalam, den 12. Februar 1910

Kaiserliche Bergbehörde.

Dr. Humann.

J. Nr. 2342. IX

Personal-Nachrichten.

Kaiserliches Gouvernement.

Seine Majestät der Kaiser und König haben dem Regierungsrat Zache und dem Bauinspektor Brandes den Roten Adlerorden IV. Klasse und dem Bureauassistenten II Kl. Hockel das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Eingetroffen vom Heimatsurlaub mit R. P. D. „Admiral“: in Tanga am 11. Februar 1910: k. Zollamtsassistent II. Kl. Zahn, dem Hauptzollamt Tanga überwiesen; in Daressalam am 12. Februar 1910: Sekretäre Altmann und Kielich, beide dem Finanzreferat überwiesen; Polizeiwachtmeister Eggert, dem Bezirksamt hier überwiesen.

Versetzt: k. Sekretär Mauck zum Bezirksamt Kilwa behufs Verwaltung der Bezirksnebenstelle Cholo, abgereist mit Gouv. Dampfer am 5. Februar 1910; k. Sekretär Merle zum Bezirksamt Kilwa, abgereist mit D. O. A. L. Dampfer „Sultan“ am 13. Februar 1910.

Ernannt: die Kanzleigehilfen Wolf, Salgo, Schlicke und Kanzlist Thorwart zu kom. Bureauassistenten II. Kl. mit Wirkung vom 1. Januar 1910 ab.

Eingestellt; Zollhilfsbeamter Hecker am 1. Februar 1910 bei der Zollinspektion: Kanzleihilfe Beck mit Wirkung vom 21. Dezember 1909 beim Bezirksamt Neulangenburg.

Ausgeschieden: Lehrer Wilske mit Ablauf des 31. Dezember 1909.